

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/65 öffentlich	2014/063	26.03.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	08.04.2014				
Gemeinderat	10.04.2014				

Schaffung von Unterkünften für Asylbegehrende - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen für die Schaffung von Asylbegehrenden- / Flüchtlingsunterkünften auf die mögliche Bebaubarkeit zu untersuchen und gegebenenfalls die Schaffung von Baurecht vorzubereiten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 10.04.01 „Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber“ stehen 50.000 € zur Planung eines Bauvorhabens zur Verfügung.

Beim Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen rund 10.000 € für notwendige Planungskosten zur Verfügung. Die Mittel waren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der B 51“ vorgesehen. Eine Entwicklung auf diesen Flächen wurde jedoch seitens der Landesplanung abgelehnt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Zurzeit werden Asylbegehrende in der Unterkunft Wischhausstraße 5 untergebracht. Das Objekt verfügt über insgesamt 10 Wohnungen (Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen) mit jeweils einer Küche und einem Bad. Bis zu 30 Personen können in Wohngemeinschaften in Einzelzimmern untergebracht werden. Inzwischen ist die regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern nicht mehr möglich und bis zu zwei Personen werden (in Absprache untereinander) gemeinsam untergebracht. Nachdem der Gemeinde Ostbevern vor Kurzem wieder zwei Familien (eine mit sechs Personen und eine mit drei Personen) zugewiesen wurden, wohnen jetzt (Stand 26.03.2014) insgesamt 42 Personen in dem Objekt. Die Verwaltung bemüht sich, für die Familien alternativen Wohnraum anzumieten. Zurzeit stehen am freien Wohnungsmarkt allerdings keine Angebote zur Verfügung.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW wird sich die zuletzt deutlich gestiegene Zahl der Unterbringungsfälle nach heutigen Prognosen auf hohem Niveau stabilisieren. Daher ist zu erwarten, dass die Kommunen Flüchtlingsunterkünfte nicht nur kurzfristig, sondern für einen deutlich mehrjährigen Zeitraum zur Verfügung stellen müssen und dabei auch auf neue, zusätzliche Standorte angewiesen sind. Da Wohnraum häufig nicht ausreichend oder kurzfristig für die Unterbringung zur Verfügung stehen wird, müssen sie zur Erfüllung ihrer Pflicht übergangsweise auf Unterbringungsmöglichkeiten beispielsweise auf Gemeinschaftsunterkünfte oder Gemeinschaftswohnungen, aber auch auf Beherbergungsbetriebe zurückgreifen.

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes NRW Hinweise veröffentlicht, die Städten und Gemeinden bauplanungsrechtliche Möglichkeiten aufzeigen, die das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften sowie in Wohngebäuden zu finden. Davon ausgehend wird in den Hinweisen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben anhand des BauGB sowie der BauNVO dargestellt.

Im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) empfiehlt das Ministerium bei der Prüfung der Zulässigkeit auch folgende Überlegungen zu Gunsten des Vorhabens einzubeziehen:

- das Grundstück schließt direkt an ein zulässigerweise bebautes oder bebaubares Gebiet an und die Gemeinde hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung beschlossen,

- das Grundstück soll nur befristet zur übergangsweisen Schaffung von Kapazitäten für das Aufstellen von Containern genutzt werden bis beispielsweise an anderer Stelle eine planungsrechtlich abgesicherte Gemeinschaftsunterkunft errichtet werden kann oder ein bestehendes Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft hergerichtet werden kann, oder
- es handelt sich um ein gemeindeeigenes Grundstück; dies kann eine Befristung oder einen Rückbau des Vorhabens gewährleisten.

Da das vorhandene bislang genutzte Gebäude Wischhausstraße 5 nicht nur vor dem Erreichen seiner Kapazitätsgrenze steht sondern auch unter dem Gesichtspunkt von notwendigen baulichen Unterhaltungsmaßnahmen als kostenintensiv zu betrachten ist, ist es dringend notwendig, alternative Unterkünfte zu planen. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterkünfte als Investorenmodell, zur Miete oder als gemeindeeigene Objekte errichtet werden sollen.

Dementsprechend müssen in Frage kommende Flächen bauplanungsrechtlich untersucht werden. Drei verschiedene Planungsbereiche sind bei der Suche nach Alternativen in Betracht zu ziehen:

- Außenbereich gem. § 35 BauGB
Gegebenenfalls ist Planungsrecht unter den vom MBWSV oben genannten Empfehlungen zu schaffen.
- Innenbereich gem. § 34 BauGB
Im Innenbereich sind derartige Unterkünfte grundsätzlich nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf zulässig. Planungsrecht über Bauleitplanung muss nicht geschaffen werden.
- Bebauungsplangebiet gem. § 30 BauGB
Grundsätzlich sind derartige Unterkünfte in Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten, in Dorf-, Misch- und Kerngebieten zulässig. Ausnahmsweise können sie in Gewerbe- und Industriegebieten zugelassen werden.

Sofern die Änderung oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist, stehen hierfür Mittel aus dem Wegfall der Planung für den Bereich südlich der B 51 zur Verfügung.
